

Abstimmung vom 18.2.1968

Im zweiten Anlauf kommt die Steueramnestie zu- stande

**Angenommen: Bundesbeschluss über den Erlass
einer allgemeinen Steueramnestie**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Im zweiten Anlauf kommt die Steueramnestie zustande. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 296–297.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Unmittelbar nach dem Nein von 1964 zur Durchführung einer landesweiten Amnestie für Steuerhinterzieher (vgl. Vorlage 206) thematisiert Ständerat Rudolf Mäder (SG, Konservativ-Christlichsoziale Partei) die seiner Ansicht nach bestehenden beträchtlichen Hindernisse für rein kantonale Steueramnestien in einer Motion. Dass der Bund über die Wehrsteuer (Einkommens- und Vermögenssteuer) das gleiche Substrat besteuert, behindert den Erfolg kantonaler Amnestien, denn wer auf kantonaler Ebene bisher undeklarierte Einkommens- und Vermögensanteile neu angibt, riskiert, dafür vom Bund rückwirkend mit Strafsteuern belegt zu werden. Deshalb verlangt der Motionär, dass der Bund für die betroffenen Personen eine sogenannte Anschlussamnestie ohne Einschränkung gewährt. Die bestehende Anschlussamnestie ist an die Bedingung geknüpft, dass kantonale Amnestien gleichzeitig mit einer grundlegenden Steuerreform gewährt werden.

Nach der Erheblicherklärung von Mäders Motion durch beide Kammern berichtet der Bundesrat zwei Jahre später über seine Abklärungen. Eine Umfrage unter den Kantonen zeigt ein Patt. Obwohl der Bundesrat die Anschlussamnestie als «nicht opportun» (BBl 1966 I 945) erachtet, stellt er auftragsgemäss einen entsprechenden Antrag. Alternativ schlägt er jedoch vor, dass Personen sich bei der Wehrsteuer straflos selbst anzeigen können und dadurch die nachträgliche Besteuerung ermöglichen.

Während der Ständerat die Variante der Anschlussamnestie weiterhin favorisiert, sieht die Nationalratskommission darin eine Diskriminierung der Steuerzahler jener Kantone, die keine Amnestie durchführen. Sie verlangt zusätzliche Vorschläge des Bundesrates für eine generelle Amnestie analog zur verworfenen Vorlage von 1964. Im Unterschied zur ersten Amnestievorlage erarbeiten Bundesrat und Parlament ein Ausführungsgesetz, dessen wesentliche Züge vor der Volksabstimmung über die Steueramnestie bekannt sind.

GEGENSTAND

Die Ergänzung der Übergangsbestimmungen in der Bundesverfassung ermächtigt den Bund, von 1969 bis 1973 eine einmalige Steueramnestie mit Wirkung für den Bund, die Kantone und die Gemeinden durchzuführen. Anders als bei Vorlage 206 fehlt die Verpflichtung, Massnahmen zur Verhinderung künftiger Steuerhinterziehungen zu ergreifen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Beim zweiten Anlauf zu einer Steueramnestie stehen alle bürgerlichen Parteien und auch die Interessenverbände der Wirtschaft hinter der Amnestie. Die SP Schweiz und der Landesring der Unabhängigen beschliessen abermals Stimmfreigabe. Einige SP-Kantonalparteien empfehlen jedoch ein Nein, ebenso wie die Partei der Arbeit.

Die Befürworter argumentieren, dank der Amnestie könne das Steuersubstrat besser abgeschöpft werden, was angesichts der schlechten Finanzlage von Bund, Kantonen und Gemeinden ein wichtiges Mittel ge-

gen hohe Steuern sei. Auch für den Staatsbürger bestehe eine aussergewöhnliche Situation: «Die Hochkonjunktur ist ihm gleichsam über den Kopf gewachsen und er ist zum Hinterzieher geworden, der seine Sache gerne in Ordnung brächte.» Gewisse Bürger hätten den Steuerbetrug von ihren Eltern geerbt. Aus diesem «Teufelskreis» öffne die Amnestie ein «Tor zur Ehrlichkeit» (TA vom 12.2.1968).

Der Gewerbeverband begrüsst ausdrücklich den Verzicht auf die Verschärfung von Kontrollmassnahmen, während dieser Unterschied zur früheren Vorlage bei der politischen Linken auf besonderen Unmut stösst. Ansonsten argumentieren die Gegner analog 1964 primär moralisch, sehen sie doch in der Amnestie eine nachträgliche Rechtfertigung für frühere Rechtsbrüche. Von einer besonderen Notlage, welche eine Amnestie rechtfertige, könne keine Rede sein. Die Amnestie sei auch nicht in der Lage, die öffentlichen Finanzen zu sanieren. Dass den Steuersündern nicht nur die Strafe, «auch gerade noch die ertrogene Steuer geschenkt», werde, geht ihnen zufolge zu weit (TA vom 14.2.1968).

ERGEBNIS

Die Steueramnestie findet im zweiten Anlauf in allen Kantonen eine Mehrheit. Bei einer Beteiligung von 41,8% stimmen 61,9% der Bürger für die Amnestie. Am knappsten ist das Ja im Kanton Tessin (51,1% Jastimmen), während in St.Gallen und Appenzell Innerrhoden rund drei Viertel aller Stimmenden für die Amnestie votieren.

QUELLEN

BBI 1966 I 936–950; 1967 II 494. TA vom 12.2. und 14.2.1968. APS 1966 bis 1968: Öffentliche Finanzen. Linder 1968. Meynaud 1969: 441–446.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.